

S a t z u n g

der Hansestadt Herford über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG (Kommunalabgabengesetz) für straßenbauliche Maßnahmen

vom 13.09.1978

in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 22.06.2015

Aufgrund des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in den derzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Hansestadt Herford folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschl. der Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Anlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke; maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
2. die Freilegung der Flächen,
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich Schrammborde und Fahrbahnteiler (Mittelstreifen) mit Begrünung,
4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Gehwegen, Radwegen (einschl. Sicherheitsstreifen), gemeinsamen Geh- und Radwegen und Parkflächen (Parkstreifen/Parkplatzflächen)

- einschließlich Bord- und Randstreifen,
 - b) Beleuchtungseinrichtungen,
 - c) Rinnen sowie Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlagen,
 - d) Böschungen, Schutz- und Stützmauern sowie unselbständigen Grünanlagen (Straßenbegleitgrün) als Bestandteil der Anlagen,
- 5. die Umwandlung (Herstellung) der Anlagen in
 - a) Fußgängergeschäftsstraßen,
 - b) Fußgängerstraßen,
 - c) verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne des § 42 Abs. 4a StVO,
 - d) Mischverkehrsflächen

einschließlich Begrünung und der für die Gestaltung der Anlagen erforderlichen Einrichtungen.
- (2) Zum Ersatz des Aufwandes für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörenden Rampen, werden keine Beiträge erhoben. Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken (Überbreiten). Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Anlagen.
- (3) Der beitragsfähige Aufwand wird nach tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (4) Von den Kosten für die Herstellung solcher Einrichtungen, die sowohl der Entwässerung von Erschließungsanlagen als auch der Ableitung sonstiger Abwässer dienen, sind bei Mischwasserkanalisation 33 1/3 v. H. und bei Trennkanalisation 50 v. H. der Kosten des Regenwasserkanals dem Erschließungsaufwand zuzurechnen; höchstens jedoch die Kosten, die zur Verlegung eines Regenwasserkanals von 30 cm Durchmesser in einer Verlegungstiefe von 1,50 m erforderlich sind.
- (5) Der Rat kann beschließen, dass der Aufwand für einen Abschnitt einer Anlage gesondert ermittelt wird, wenn der Abschnitt selbständig benutzt werden kann.
- (6) Ebenso kann der Rat beschließen, dass der Aufwand für mehrere Anlagen und/oder Abschnitte von Anlagen insgesamt ermittelt wird (Abrechnungseinheit).
- (7) Die Anlagen bzw. die nach den Absätzen 5 und 6 zur gesonderten bzw. gemeinsamen Aufwandsermittlung gebildeten Abrechnungsabschnitte bzw. Ab-

rechnungseinheiten bilden mit den von ihnen erschlossenen Grundstücken ein Abrechnungsgebiet.

§ 3

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil der Beitragspflichtigen nach Abs. 3). Der auf die Stadt entfallende Anteil für städt. Grundstücke wird so berechnet, als ob die Stadt selbst beitragspflichtig wäre.
- (2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand.
- (3) Die anrechenbaren Breiten nach Abs. 2 und der Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand für die anrechenbaren Breiten nach Abs. 2 Satz 1 werden wie folgt festgesetzt:

	Bei (Straßenart)	In Kern-, Gewerbe- u. Industriege- bieten	In sonstigen Baugebieten u. innerhalb im Zu- sammenhang bebauter Orts- teile	Anteil
	1	2	3	4
1	Anliegerstraßen			
	a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	65 v. H.
	b) Radwege einschl. Sicherheitsstreifen	Je 1,70 m	Nicht vorgesehen	65 v. H.
	c) komb. Rad-/Gehweg einschl. Sicherheitsstreifen	Je 3,75 m	Nicht vorgesehen	65 v. H.
	d) Parkstreifen	Je 5,00 m	Je 5,00 m	70 v. H.
	e) Gehweg	Je 2,50 m	Je 2,50 m	70 v. H.
	f) Beleuchtung u. Ober- flächenentw.	-	-	55 v. H.
2	Haupterschließungsstraßen			
	a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	45 v. H.
	b) Radwege einschl. Sicherheitsstreifen	Je 1,70 m	Je 1,70 m	45 v. H.
	c) komb. Rad-/Gehweg			

	einschl. Sicherheitsstreifen	Je 3,75 m	Je 3,75 m	50 v. H.
	d) Parkstreifen	Je 5,00 m	Je 5,00 m	65 v. H.
	e) Gehweg	Je 2,50 m	Je 2,50 m	65 v. H.
	f) Beleuchtung u. Oberflächenentw.	-	-	55 v. H.
3	Hauptverkehrsstraßen			
	a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	25 v. H.
	b) Radwege einschl. Sicherheitsstreifen	Je 1,70 m	Je 1,70 m	25 v. H.
	c) komb. Rad-/Gehweg einschl. Sicherheitsstreifen	Je 3,75 m	Je 3,75 m	40 v. H.
	d) Parkstreifen	Je 5,00 m	Je 5,00 m	65 v. H.
	e) Gehweg	Je 2,50 m	Je 2,50 m	65 v. H.
	f) Beleuchtung u. Oberflächenentw.	-	-	55 v. H.
4	Hauptgeschäftstraßen			
	a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	55 v. H.
	b) Radwege einschl. Sicherheitsstreifen	Je 1,70 m	Je 1,70 m	55 v. H.
	c) Parkstreifen	Je 5,00 m	Je 5,00 m	70 v. H.
	d) Gehweg	Je 6,00 m	Je 6,00 m	70 v. H.
	e) Beleuchtung u. Oberflächenentw.	-	-	55 v. H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

Die in Satz 1 Ziff. 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

- (4) Für Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche, sonstige Fußgängerstraßen und Mischverkehrsflächen werden die anrechenbaren Breiten

und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand für die anrechenbaren Breiten im Einzelfall durch Satzung festgesetzt.

- (5) Bei gemeinsamen Geh- und Radwegen (Beschilderung mit Zeichen 244 StVO) gilt als Anteil der Beitragspflichtigen das rechnerische Mittel aus den jeweiligen Anteilssätzen nach Absatz 3 Ziff. 1 bis 4. Als anrechenbare Breite gilt dabei die Summe der für separate Gehwege und Radwege nach Absatz 3 Ziff. 1 bis 4 geltenden anrechenbaren Breiten.
- (6) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen, ohne dass es dazu eines Ratsbeschlusses bedarf.
- (7) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet, mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt die Straße oder der Straßenabschnitt im Verhältnis zu den Grundstücken im Kern-, Gewerbe- und Industriegebiet als Straße in einem solchen Gebiet und im Verhältnis zu den anderen Grundstücken als Straße in einem sonstigen Baugebiet oder in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil.
- (8) Für Anlagen, für die die in Abs. 3 festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung etwas anderes.
Die Veranlagung zu Beiträgen für die Herstellung von verkehrsberuhigten Mischflächen und anderen Einrichtungen zur Verkehrsberuhigung ist jeweils durch Einzelsatzung zu regeln.
- (9) Im Sinne der Abs. 3 und 4 gelten als
 - a) **Anliegerstraßen:**
Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen
 - b) **Haupteerschließungsstraßen:**
Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c) sind
 - c) **Hauptverkehrsstraßen:**
Straßen, die dem durchgehenden, innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen
 - d) **Hauptgeschäftsstraßen:**
Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften

im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt

- e) **Fußgängergeschäftsstraßen:**
Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist
- f) **selbständige Gehwege:**
Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Anlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist
- g) **Fußgängerstraßen:**
Straßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist, soweit es sich nicht um Fußgängergeschäftsstraßen handelt
- h) **Verkehrsberuhigte Bereiche:**
Verkehrsräume, in denen der fließende Durchgangsverkehr verdrängt und die funktionelle Aufteilung durch verkehrsberuhigende Baumaßnahmen so gestaltet ist, dass die Verkehrsräume von allen Verkehrsteilnehmern im Sinne des § 42 Absatz 4a StVO gleichberechtigt genutzt werden können.
- i) **Mischverkehrsflächen:**
Niveaugleich ausgebaute Straßen ohne Aufteilung in Fahrbahn und Gehwege, die nicht verkehrsberuhigte Bereiche nach Buchstabe h) sind.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für öffentliche Plätze entsprechend.

§ 4

Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird auf die durch die Anlage erschlossenen Grundstücke nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die Grundstücksfläche entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Vornhundertsatz vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
 - a) bei ein- und zweigeschossiger Bebaubarkeit 100 v. H.
 - b) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 125 v. H.
 - c) bei viergeschossiger Bebaubarkeit 150 v. H.
 - d) bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit 170 v. H.
 - e) bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit 185 v. H.
 - f) bei mehr als sechsgeschossiger Bebaubarkeit 200 v. H.
- (2) Erschlossene Grundstücke, die im Bebauungsplan als Versorgungsflächen für den Gemeinbedarf ohne Bebauung (z.B. Sportplätze, Friedhöfe) festgesetzt sind, oder die -in unbeplanten Gebieten- tatsächlich als Versorgungsflächen für

den Gemeinbedarf ohne Bebauung genutzt werden, werden mit 50 v. H. der Grundstücksflächen nach Abs. 1 a) angesetzt.

- (3) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse; ist statt der zulässigen Zahl der Vollgeschosse die zulässige Grundflächenzahl und die zulässige Geschossflächenzahl festgesetzt, so ist bei der Verteilung des Erschließungsaufwandes die nach § 17 Baunutzungsverordnung (i.d.F. vor dem 23.01.1990) aus der zulässigen Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl ermittelte zulässige Zahl der Vollgeschosse zugrunde zu legen. Diese Regelung findet nur Anwendung bei Bebauungsplänen, die bereits vor dem 23.01.1990 Bestand hatten.

Weist der Bebauungsplan statt einer Geschossflächenzahl eine Baumassenzahl aus, gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8; dabei sind Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufzurunden.

Weist der Bebauungsplan weder eine Grundflächenzahl in Verbindung mit einer Geschossflächenzahl noch eine Baumassenzahl, sondern nur die Traufhöhe aus, gilt als Geschosszahl die Traufhöhe geteilt durch 2,8; dabei sind Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufzurunden.

Dies gilt entsprechend, wenn ein Bebauungsplan sich in der Aufstellung befindet und den Verfahrensstand im Sinne des § 33 BauGB erreicht hat.

- (4) Grundstücke, die im Bebauungsplan als bebaubare Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Geschosszahl ausgewiesen sind sowie Grundstücke, auf denen nur Garagenbebauung ohne Festsetzung der Geschosszahl oder die Anlegung von Stellplätzen zulässig ist, werden als ein- und zweigeschossig bebaubare Grundstücke angesetzt. Abs. 6 findet keine Anwendung.
- (5) Gewerblich nutzbare Grundstücke, auf denen keine Bebauung zulässig ist, werden als ein- und zweigeschossig bebaubare Grundstücke angesetzt, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.
- (6) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein bestehender Plan weder die Geschosszahl noch Grundflächenzahl in Verbindung mit der Geschossflächenzahl eine Baumassenzahl und/oder die Traufhöhe aufweist, ist
- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen
 - b) bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken, die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend vorhandenen

Vollgeschosse maßgebend.

Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 2,80 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (7) Sind für (auf) ein (em) Grundstück mit Ausnahme von Nebengebäuden und Anbauten Baukörper von verschiedener Geschossigkeit ausgewiesen oder in unbeplanten Gebieten vorhanden, so ist die Grundstücksfläche nach dem Verhältnis der zulässigen oder vorhandenen Geschossflächen der einzelnen Baukörper auf dem Grundstück aufzuteilen. Diese Flächenanteile werden jeweils mit dem nach Abs. 1 anzuwendenden Vomhundertsatz entsprechend der zulässigen oder vorhandenen Geschossigkeit der einzelnen Baukörper vervielfacht.
- (8) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die sich nach Abs. 1 ergebenden Vomhundertsätze (bzw. Grundstücksflächen) mit 1,5 vervielfacht.
- a) bei Grundstücken, in den durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten sowie Sonderbauten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messen, Ausstellungen und Kongresse;
 - b) bei Grundstücken, für die durch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Kern-, Gewerbe- oder Industriegebietsnutzung festgesetzt ist;
 - c) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
 - d) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten Gebieten, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der tatsächlich vorhandenen Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.
- (9) Bei der Ermittlung der Grundstücksfläche ist in beplanten Gebieten und in Gebieten der in Abs. 8 bezeichneten Art die gesamte Grundstückstiefe maßgebend. In unbeplanten Gebieten (mit Ausnahme von Gebieten der in Abs. 8 bezeichneten Art) ist eine Grundstückstiefe von 40 m zugrunde zu legen; soweit jedoch entweder aufgrund baurechtlicher Vorschriften für die Nutzung des Grundstücks eine größere Tiefe erforderlich ist oder das Grundstück über eine Tiefe von 40 m hinaus tatsächlich baulich oder gewerblich genutzt wird, ist die größere Tiefe einschl. der erforderlichen Abstandfläche zugrunde zu legen.

Die Grundstückstiefe ist zu berechnen:

- a) bei Grundstücken, die an die Anlage angrenzen, von der angrenzenden Grundstücksseite
- b) bei Grundstücken, die nicht an die Anlage angrenzen oder lediglich durch einen dem Grundstück dienenden Weg mit dieser verbunden sind, von der zur Anlage liegenden Grundstücksseite; Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zum Grundstück herstellen, bleiben bei der Berechnung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

§ 5 Anrechnung früherer Leistungen

Der Wert der beitragsfähigen Flächen von Anlagen, die als Vorausleistung vom Beitragspflichtigen oder seinem Rechtsvorgänger an die Stadt abgetreten worden sind, wird bei der Erhebung des Beitrages angerechnet. Maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Flächen für die Straßenbaumaßnahme.

§ 6 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 7 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die Parkstreifen,
7. die Beleuchtungsanlagen,
8. die Entwässerungsanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Die Anwendung der Kostenspaltung wird im Einzelfall vom Rat beschlossen.

§ 8 Vorausleistung

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt angemessene Vorausleistungen, höchstens jedoch bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages, erheben.

§ 9 Ablösung des Beitrages

Die Stadt kann die Ablösung des Beitrages im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht zulassen. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des

voraussichtlich entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 10 Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag ist einen Monat nach dem Zugehen des Beitragsbescheides fällig.

§ 11 Besondere Vorschriften für land- und forstwirtschaftliche Wirtschaftswege

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für land- und forstwirtschaftliche Wirtschaftswege mit folgenden Maßgaben:

1. Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand:

In Ergänzung zu § 3 Abs. 3 werden festgesetzt:
die anrechenbare Breite auf 3 m,
der Anteil der Beitragspflichtigen auf 50 v. H.

2. Beitragsmaßstab:

Anstelle der Regelung in § 4 wird der nach den §§ 2 und 3 ermittelte Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand auf alle über den Wirtschaftsweg bzw. über den selbständig benutzbaren Teil des Wirtschaftsweges (§ 2 Abs. 4) erreichbaren land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen nur nach der einfachen Grundstücksfläche verteilt. Die Grundstücksfläche wird in ihrem vollen Umfang angesetzt.

3. Beitragspflichtige:

In Abweichung von § 6 ist beitragspflichtig, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer land- oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen ist, die über den Wirtschaftsweg erreicht werden können.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anmerkung:

Die 7. Änderungssatzung vom 12.12.2002 ist am 14./15.12.2002 in den Herforder Tageszeitungen „Herforder Kreisblatt“ und „Neue Westfälische“ bekannt gemacht worden.

Sie ist am 01.01.2003 in Kraft getreten.

Die 8. Änderungssatzung vom 22.06.2015 ist im Amtsblatt für den Kreis Herford am 08.07.2015 (Nr. 16/2015) bekannt gemacht worden.